



## EINLADUNG

	<b>Sitzung:</b>	Jugendhilfeausschuss IV/17
<b>Bitte geänderten Sitzungsort und Beginn beachten!</b>	<b>Sitzungstag:</b>	Dienstag, den 18.06.2019
	<b>Sitzungsort:</b>	Alte Drahtzieherei, Wupperstraße 8
	<b>Beginn:</b>	16:30 Uhr

## TAGESORDNUNG

- 1 Öffentliche Sitzung**
  - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
    - 1.1.1 Verpflichtung beratender und stimmberechtigter Mitglieder
    - 1.1.2 Anerkennung der Tagesordnung
    - 1.1.3 Einwohnerfragestunde
  - 1.2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse M/2019/417**
  - 1.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gem. § 60 Abs. 2 GO NW**
  - 1.4 Beschlüsse**
  - 1.5 Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss**
  - 1.6 Empfehlungen an den Rat**
    - 1.6.1 VI. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth vom .... 2019  
V/2019/093
    - 1.6.2 Einrichtung einer Stelle "Eingliederungshilfe"  
V/2019/091
  - 1.7 Anfragen**
  - 1.8 Anträge**

## **1.9 Mitteilungen**

1.9.1 "Taschengeldbörse"  
M/2019/434

1.9.2 Bearbeitung von Unterhaltsvorschussleistungen  
M/2019/416

1.9.3 Trägerwechsel KiTa Don Bosco  
M/2019/436

## **1.10 Verschiedenes**

- 2 Nichtöffentliche Sitzung**
- 2.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2.2 Anerkennung der Tagesordnung**
- 2.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gem. § 60 Abs. 2 GO NW**
- 2.4 Beschlüsse**
- 2.5 Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss**
- 2.6 Empfehlungen an den Rat**
  
- 2.7 Anfragen**
- 2.8 Anträge**
- 2.9 Mitteilungen**
- 2.9.1 Trägerwechsel KiTa Don Bosco  
M/2019/440
  
- 2.10 Verschiedenes**

---

Margit Ahus  
-Vorsitzende-



I - Jugendamt / Jugendzentrum

**Bericht über die Durchführung der Beschlüsse**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>	<b>Beschlussqualität</b>
Jugendhilfeausschuss	Ö	18.06.2019	Kenntnisnahme

**Beschlüsse aus der Sitzung des JHA vom 07.03.2019**

- 1.4.1 Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2019/2020  
- erledigt.



I - Jugendamt / Jugendzentrum

III - Finanzservice

**VI. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth vom .... 2019**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	18.06.2019	Vorberatung
Stadtrat	Ö	25.06.2019	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

Die „VI. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth“ wird in der beiliegenden Fassung (Anlage 1) mit Wirkung vom 01.08.2019 beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Wesentliche finanzielle Auswirkungen werden nicht erwartet, da schon alle, deren Jahreseinkommen unter 19.000 Euro liegt, von der Beitragspflicht befreit sind.

**Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:**

Der Beschluss hat keine unmittelbar feststellbaren Auswirkungen auf die demografische Entwicklung. Die Änderung der Satzung bezieht sich auf eine Vereinfachung des Zugangs zur Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege, in dem ganze Zielgruppen unter bestimmten Voraussetzungen von der Beitragspflicht befreit werden. Damit kann die Änderungssatzung ein wichtiger Beitrag zu mehr Gerechtigkeit und Chancengleichheit für alle Kinder sein und unterstreicht die Familienfreundlichkeit Wipperfürths.

**Begründung:**

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz) ist am 1.1.2019 in Kraft getreten. Das BMFSFJ definiert selbst zehn Handlungsfelder des Gesetzes, die in Vereinbarungen mit den Ländern zu konkretisieren sind. Die Handlungsfelder des Gesetzes werden im Anschluss an die Begründung zur Beschlussempfehlung dem Ausschuss zur Kenntnis gegeben (siehe

unten).

Das Handlungsfeld, auf das sich die vorgeschlagene Änderung der Beitragssatzung stützt, ist das Handlungsfeld „Gut ist KiTa, wenn der Eintritt frei ist“. Unter dem Schlagwort „Weniger Gebühren“ eröffnet dieses Handlungsfeld Maßnahmen, um gleiche Chancen für alle Kinder herzustellen. Hohe Gebühren dürfen Kinder nicht von Tagespflege oder Kita ausschließen, in der der Grundstein für den weiteren Bildungsweg gelegt wird. Darum werden Familien mit dem Gute-KiTa-Gesetz bei den Gebühren entlastet.

Von diesem Grundsatz ausgehend ändert das Gute-KiTa-Gesetz in Artikel 2 die Regelungen des § 90 Achten Buches Sozialgesetzbuches.

Das Baukindergeld des Bundes bleibt bei der Berechnung des Einkommens außer Betracht.

Weiterhin werden im zugefügten § 90 Abs. 4 SGB VIII Befreiungstatbestände bei der Bemessung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege vorgesehen. Nicht zuzumuten sind Elternbeiträge künftig allen Empfängern von

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II),
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) oder
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

Der Elternbeitrag ist in diesen Fällen auf Antrag zwingend zu erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen. Die Elternbeitragsstelle im Jugendamt ist verpflichtet, die Eltern dahingehend zu beraten.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, die oben aufgeführten Befreiungstatbestände in die Elternbeitragssatzung der Hansestadt Wipperfürth aufzunehmen und diese Fälle von der Beitragsveranlagung auszunehmen.

Die Elternbeitragsstelle im Jugendamt wird dadurch in die Lage versetzt, in diesen Fällen unmittelbar von der Beitragsbemessung abzusehen und gar keine Beitragsveranlagung vorzunehmen. Es erübrigt sich damit das verwaltungsaufwändige Erlassverfahren, das sich sonst an die Beitragsveranlagung anschließt. Die Auswirkungen auf die Stellenbemessung in der Elternbeitragsstelle im Jugendamt sind (noch) nicht quantifizierbar. Ebenfalls lässt sich der erwartete Beitragsausfall zu diesem Zeitpunkt nicht prognostizieren. Es wird allerdings kein hoher Beitragsausfall erwartet, da schon alle, deren Jahreseinkommen unter 19.000 € liegt, von der Beitragspflicht befreit sind.

Das Jugendamt der Stadt Wipperfürth schließt sich damit auch der vorgeschlagenen Praxis des Jugendamtes des Oberbergischen Kreises an.

Damit wird die nachstehende Anpassung der §§ 3 und 4 und die Neufassung des § 4a der Elternbeitragssatzung erforderlich.

Der Entwurf der 6. Änderungssatzung ist als Anlage beigefügt.

### Allgemeine Erläuterungen der weiteren Handlungsfelder des Gute-KiTa-Gesetzes

„Gut ist KiTa, wenn sie zum Familienalltag passt“

Damit ist ein „bedarfsgerechtes Angebot“ anzustreben. Die Kinderbetreuung soll zum Alltag der Familien passen, auch wenn Eltern beispielsweise in Schichtdiensten arbeiten. Über dieses Handlungsfeld könnte die Betreuung besser auf die Bedürfnisse und Wünsche von Familien abgestimmt werden, indem Kitas erweiterte Öffnungszeiten anbieten.

„Gut ist KiTa, wenn für jedes Kind mehr Zeit da ist“

Damit ist ein guter Betreuungsschlüssel gemeint, um mehr Zeit für jedes Kind zu haben, zum Zuhören, zum Spielen, zum Fördern. An dieser Stellschraube könnte über das Gesetz gedreht werden.

„Gut ist KiTa, wenn sie großartige Fachkräfte hat“

Kitas sollen zukünftige Fachkräfte erhalten, die professionell begleitet werden und Wertschätzung erfahren. Kompetenz und Engagement unter den Fachkräften werden gebraucht für die Arbeitsplätze in den Kitas.

„Gut ist KiTa, wenn sie eine starke Leitung hat“

Die Schlüsselperson in der Kita ist die starke Leitung. Die Aus- und Fortbildung soll in diesem Handlungsfeld ausgebaut und genügend Zeit im Arbeitsalltag für die Leitungsarbeit festgelegt werden.

„Gut ist KiTa, wenn sie kreative Räume hat“

In diesem Handlungsfeld werden Möglichkeiten zur Gestaltung von Räumen und Außenflächen eröffnet, die zur Kreativität, Bewegung und Rückzug für die Entdeckungsreisen der Kleinsten eröffnen.

„Gut ist KiTa, wenn Gesundes auf den Tisch kommt“

Damit soll ausgewogene Ernährung, Bewegungsförderung und Gesundheitsbildung in Kitas unterstützt werden. (Obst- und Gemüseprogramm - Verweis auf Ratsbeschluss vom 18.12.2018 TOP 1.4.8, V/2018/954)

„Gut ist KiTa, wenn Sprache alle verbindet“

Damit sollen Maßnahmen zur sprachlichen Bildung als Schlüssel zur Bildung und zum Beginn von Freundschaften unterstützt werden.

„Gut ist KiTa, wenn Bildung bei den Kleinsten beginnt“

Meint eine starke Kindertagespflege. Die Kindertagespflege bietet gerade für die Kleinsten einen Ort der Geborgenheit und für die Eltern einen verlässlichen Rahmen im Alltag. Damit Tagesmütter oder –väter ihre Arbeit gut ausüben können, zielt dieses Handlungsfeld auf eine professionelle Qualifizierung und bessere Arbeitsbedingungen für die Tagesmütter und –väter ab.

„Gut ist KiTa, wenn alle Hand in Hand arbeiten“

Damit ist der qualitätsvolle Netzwerkerhalt und –ausbau gemeint. In diesem Handlungs-

feld können Kooperationen zur frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung gestärkt werden. Schlagworte dabei sind effiziente Steuerung des Betreuungsangebotes und Weiterentwicklung der Qualität.

„Gut ist KiTa, wenn jedes Kind dazugehört“

In den Bereichen Inklusion, Beteiligung und Schutz von Kindern ist hier die Förderung der vielfältigen pädagogischen Arbeit gemeint, die passgenau auf die Bedürfnisse aller Kinder zugeschnitten ist.

„Gut ist KiTa, wenn der Eintritt frei ist“

Unter dem Schlagwort „Weniger Gebühren“ eröffnet dieses Handlungsfeld Maßnahmen, um gleiche Chancen für alle Kinder herzustellen. Hohe Gebühren dürfen Kinder nicht von Tagespflege oder Kita ausschließen, in der der Grundstein für den weiteren Bildungsweg gelegt wird. Darum werden Familien mit dem Gute-KiTa-Gesetz bei den Gebühren entlastet.

**Anlagen:**

Anlage 1: Entwurf der 6. Änderungssatzung der Elternbeitragssatzung

Anlage 2: Gute-KiTa-Gesetz

**VI. Änderungssatzung zur „Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth vom . . 2019“**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)-Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30.10.2007 hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 25.06.2019 die nachstehende VI. Änderungssatzung beschlossen:

**„Artikel I**

§ 3 Absatz 3 Satz 6 erhält folgende Fassung:

**§ 3  
Mitwirkungspflichten – Einkommen**

(3) [...] Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechender Vorschriften und das Baukindergeld des Bundes nach entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. [...]

**Artikel II**

§ 4 Absatz 5 entfällt.

**Artikel III**

§ 4 a wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:

**§ 4 a Beitragsbefreiung**

- (1) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz IV SGB VIII).
- (2) Empfänger von Leistungen
  - a. zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem zwölften Sozialgesetzbuch,
  - b. nach dem dritten und vierten Kapitel des zwölften Sozialgesetzbuches,
  - c. nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
  - d. des Kinderzuschlages gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
  - e. des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz

werden für die Monate des Bezuges dieser Leistungen der ersten Einkommensgruppe zugeordnet und damit beitragsfrei gestellt.

Bereits zu viel gezahlte Beträge für die Monate des Leistungsbezuges nach Absatz 2 werden zurückerstattet.

#### **Artikel IV**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1.8.2019 in Kraft.“

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

(Michael von Rekowski)  
Bürgermeister

## Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

Vom 19. Dezember 2018

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Gesetz  
zur Weiterentwicklung der  
Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in  
Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege  
(KiTa-Qualitäts- und  
-Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

### § 1

#### Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden.

(2) Kindertagesbetreuung im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bis zum Schuleintritt. Maßnahmen nach § 2 dieses Gesetzes sind Maßnahmen, die frühestens ab dem 1. Januar 2019 begonnen werden und

1. Maßnahmen im Sinne von § 22 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind oder
2. Maßnahmen sind, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung hinausgehen.

(3) Durch die Weiterentwicklung der Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kin-

dertagesbetreuung nach den Entwicklungsbedarfen der Länder werden bundesweit gleichwertige qualitative Standards angestrebt.

### § 2

#### Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung werden auf folgenden Handlungsfeldern ergriffen:

1. ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung schaffen, welches insbesondere die Ermöglichung einer inklusiven Förderung aller Kinder sowie die bedarfsgerechte Ausweitung der Öffnungszeiten umfasst,
2. einen guten Fachkraft-Kind-Schlüssel in Tageseinrichtungen sicherstellen,
3. zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung beitragen,
4. die Leitungen der Tageseinrichtungen stärken,
5. die Gestaltung der in der Kindertagesbetreuung genutzten Räumlichkeiten verbessern,
6. Maßnahmen und ganzheitliche Bildung in den Bereichen kindliche Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung fördern,
7. die sprachliche Bildung fördern,
8. die Kindertagespflege (§ 22 Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) stärken,
9. die Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung im Sinne eines miteinander abgestimmten, kohärenten und zielorientierten Zusammenwirkens des Landes sowie der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe verbessern oder

10. inhaltliche Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung bewältigen, insbesondere die Umsetzung geeigneter Verfahren zur Beteiligung von Kindern sowie zur Sicherstellung des Schutzes der Kinder vor sexualisierter Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung, die Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen, die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien, die Nutzung der Potentiale des Sozialraums und den Abbau geschlechterspezifischer Stereotype.

Förderfähig sind zusätzlich auch Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung geregelten Maßnahmen hinausgehen, um die Teilhabe an Kinderbetreuungsangeboten zu verbessern. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 sind von vorrangiger Bedeutung.

### § 3

#### Handlungskonzepte und Finanzierungskonzepte der Länder

(1) Die Länder analysieren anhand möglichst vergleichbarer Kriterien und Verfahren ihre jeweilige Ausgangslage in Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 und Maßnahmen nach § 2 Satz 2.

(2) Auf der Grundlage der Analyse nach Absatz 1 ermitteln die Länder in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils

1. die Handlungsfelder nach § 2 Satz 1, die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 und konkreten Handlungsziele, die sie zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zusätzlich als erforderlich ansehen sowie
2. Kriterien, anhand derer eine Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung fachlich und finanziell nachvollzogen werden kann.

(3) Bei der Analyse der Ausgangslage nach Absatz 1 sowie bei der Ermittlung der Handlungsfelder, Maßnahmen und Handlungsziele nach Absatz 2 sollen insbesondere die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene, die freien Träger, Sozialpartner sowie Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft in geeigneter Weise beteiligt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden.

(4) Auf der Grundlage der Analyse der Ausgangslage nach Absatz 1 und der Ermittlungen nach Absatz 2 stellen die Länder Handlungs- und Finanzierungskonzepte auf, in denen sie anhand der nach Absatz 2 Nummer 2 ermittelten Kriterien darstellen,

1. welche Fortschritte sie bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung erzielen wollen, um ihre Handlungsziele zu erreichen,
2. mit welchen fachlichen und finanziellen Maßnahmen sie die in Absatz 4 Nummer 1 genannten Fortschritte erzielen wollen und
3. in welcher zeitlichen Abfolge sie diese Fortschritte erzielen wollen.

### § 4

#### Verträge zwischen Bund und Ländern

Jedes Land schließt mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, einen Vertrag über die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung, der als Grundlage für das Monitoring und die Evaluation nach § 6 dient. Dieser Vertrag enthält:

1. das Handlungskonzept des Landes gemäß § 3 Absatz 4,
2. das Finanzierungskonzept des Landes gemäß § 3 Absatz 4,
3. die Verpflichtung des Landes, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß seinem nach § 3 Absatz 4 aufgestellten Handlungs- und Finanzierungskonzept darlegt (Fortschrittsbericht),
4. die Verpflichtung des Landes, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu treffen, insbesondere Qualitätsmanagementsysteme zu unterstützen,
5. die Verpflichtung des jeweiligen Landes, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absatz 1 und 2 teilzunehmen, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für die bundesweite Beobachtung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 erforderlichen Daten jährlich bis zum 15. Juli zu übermitteln und die Teilnahme am Monitoring insbesondere für eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen,
6. das Nähere zu der Unterstützung durch die Geschäftsstelle gemäß § 5.

### § 5

#### Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund richtet eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein, die

1. die Länder unterstützt
  - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
  - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2,
  - c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Satz 2 Nummer 3, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 sowie
  - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen,
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung koordiniert, sowie

3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 begleitet.

## § 6

### Monitoring und Evaluation

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend führt jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Das Monitoring ist nach den zehn Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 und Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 aufzuschlüsseln.

(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlicht jährlich einen Monitoringbericht. Dieser Monitoringbericht umfasst

1. einen allgemeinen Teil zur bundesweiten Beobachtung der quantitativen und qualitativen Entwicklung des Angebotes früher Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege und
2. die von den Ländern gemäß § 4 Satz 2 Nummer 3 übermittelten Fortschrittsberichte.

(3) Die Bundesregierung evaluiert die Wirksamkeit dieses Gesetzes und berichtet erstmals zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation. In den Evaluationsberichten fließen die Ergebnisse des Monitorings nach den Absätzen 1 und 2 ein.

## Artikel 2

### Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 22 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.“

2. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 bis 4 wird aufgehoben.

b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 sind Kostenbeiträge zu staffeln. Als Kriterien für die

Staffelung können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden. Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt das Baukindergeld des Bundes außer Betracht. Darüber hinaus können weitere Kriterien berücksichtigt werden.

(4) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

## Artikel 3

### Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Nach § 1 Satz 20 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, wird der folgende Satz eingefügt:

„Zum Ausgleich für Belastungen der Länder aus dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) und aus der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) verringert sich der in Satz 5 genannte Betrag für das Jahr 2019 um 493 Millionen Euro.“

## Artikel 4

### Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 1 des Finanzausgleichsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zum Ausgleich für Belastungen der Länder aus dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) und aus der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) verringern sich die in Absatz 2 genannten Beträge für den Bund im Jahr 2020 um 993 Millionen Euro und in den Jahren 2021 und 2022 um jeweils 1 993 Millionen Euro; die in Absatz 2 genannten Beträge für die Länder erhöhen sich entsprechend im Jahr 2020 um 993 Millionen Euro

und in den Jahren 2021 und 2022 um jeweils 1 993 Millionen Euro.“

#### Artikel 5

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 2 tritt am 1. August 2019 in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt in Kraft, sobald in allen Ländern Verträge nach Artikel 1 § 4 abgeschlossen wurden. Der Bundesminister der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

(4) Artikel 4 tritt in Kraft, sobald in allen Ländern Verträge nach Artikel 1 § 4 abgeschlossen wurden, nicht jedoch vor dem 1. Januar 2020. Der Bundesminister der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 19. Dezember 2018

Der Bundespräsident  
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Dr. Franziska Giffey

Der Bundesminister der Finanzen  
Olaf Scholz



I - Jugendamt / Jugendzentrum

BM - Fachbereich BM (Büro des Bürgermeisters)

III - Fachbereich III (Finanzen)

**Einrichtung einer Stelle "Eingliederungshilfe"**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	18.06.2019	Vorberatung
Stadtrat	Ö	25.06.2019	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

Im Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth wird im Allgemeinen Sozialen Dienst zum 01.08.2019 die Stelle „Eingliederungshilfe“ eingerichtet.

Sie wird im Stellenverzeichnis unter der Kostenstelle 511001 Jugendhilfe als Nr. 1.51.45 geführt, mit 0,5 Vollzeitäquivalenten bemessen und entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Anlage XXIV Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst bewertet.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Stelle wird in den Stellenplan und das Stellenverzeichnis für das Haushaltsjahr 2020 aufgenommen. Die jährlichen Kosten für diese Stelle belaufen sich gem. Arbeitsplatzkosten nach KGSt inklusive Verwaltungs- und Gemeinkostenanteile auf ca. 50.000 € pro Jahr. Unterjährig werden ab 01.08.2019 Aufwendungen in Höhe von ca. 20.835 € entstehen. Diese stehen im Personalhaushalt zur Verfügung.

**Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:**

Die Einrichtung einer Stelle „Eingliederungshilfe“ im Allgemeinen Sozialen Dienst wirkt sich unmittelbar auf die Inklusion aus.

**Begründung:**

**Stelle Eingliederungshilfe im ASD**

Die Novellierungen, die durch das Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes zum 1.1.2020 anstehen, bedingen eine zusätzliche Profession und einen Mehraufwand im Allgemeinen Sozialen Dienst. Der Mehraufwand umfasst nach Einschätzung des Leiters des Allgemeinen Sozialen Dienstes, Herrn Robert Mantsch, in Abstimmung mit der

Organisationsabteilung des Büro des Bürgermeisters eine halbe Vollzeitstelle. Zur Vorbereitung und Verankerung der neuen Inhalte bedarf es eines zeitlichen Vorlaufes.

Die Lebenslagen und „Fälle“ der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII werden zurzeit im Allgemeinen Sozialen Dienst bearbeitet. Die Zuordnung neuer Anträge und Fallbearbeitungen erfolgt im ASD nach Bezirkseinteilung. Das bedeutet, dass jede/r Kollegin alle Hilfearten berät und bearbeitet. Im Bereich Sachverhalte nach § 35a SGB VIII ist eine kontinuierliche Fall- und Bearbeitungszunahme zu beobachten. Gleichzeitig werden die Sachverhalte und Problemstellungen der anderen Hilfearten des SGB VIII nicht weniger oder ersetzt. Diese Dynamik lässt sich anhand der Fallzahlen darstellen. Das Gutachten zur Aufgabenkritik und Personalentwicklung stellt 2012 fest, dass für die Bearbeitung der Sachlagen zur Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII 11.400 JAM aufgewendet wurden. 2012 lagen 9 Fälle dieser Bemessung zugrunde. Aktuell werden 27 Fälle im ASD nach § 35 a SGB VIII begleitet. Das bedeutet eine Verdreifachung der zeitlichen Inanspruchnahme.

2012 war 1/7 Stelle im Jugendamt (ASD) – aufgeteilt auf alle SozialarbeiterInnen - mit der Bearbeitung von Eingliederungshilfen beschäftigt. Aktuell wird das Team von der Bearbeitung der Eingliederungshilfen jetzt schon mit fast einer halben Stelle zeitlich in Anspruch genommen, was die Mehrbelastung nachvollziehbar macht und die schnellstmögliche Besetzung, hier vorgeschlagen ab 01.08.2019, begründet.

Die neue Stelle wird wie folgt durch den Leiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes beschrieben:

Auch die Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) ist als zuständiger Rehabilitationsträger nunmehr gesetzlich verpflichtet, die veränderten Zuständigkeitszuweisungen und die Anforderungen des neuen Teilhabeplanverfahrens nach dem BTHG umzusetzen. Die jugendamtliche Eingliederungshilfe ist seit dem 1. Januar 2018, und endgültig zum 01.01.2020, den für alle Rehabilitationsträger geltenden allgemeinen Regeln unterworfen, und zwar unabhängig davon, ob sie aus dem SGB XII oder dem SGB VIII zu leisten ist.

Das Jugendamt befindet sich somit in einer Doppelrolle. Ob das Jugendamt als Rehabilitationsträger nach SGB IX aktiv werden muss, entscheidet sich bei der Klärung der Tatbestandsvoraussetzungen. Die Fachkräfte müssen prüfen, ob der Teilhabebedarf aus ihrem Leistungsgesetz (vollständig) gedeckt werden kann. Sie haben dabei zusätzlich die Einleitung der Rehabilitation von Amtswegen zu beachten.

Wird dabei klar, dass der Bedarf nicht oder nicht teilweise durch das Jugendamt gedeckt werden kann, leitet die Fachkraft den Antrag fristgerecht an den ihrer Meinung nach zuständigen Rehabilitationsträger weiter. Seit 1. Januar 2018 ist der Antragsteller von dieser Weiterleitung zu unterrichten. Andernfalls wird der Träger der Kinder- und Jugendhilfe leistender Rehabilitationsträger. Weiterhin führt er die personenzentrierte Bedarfsfeststellung als Teil des Hilfeplanverfahrens durch und nutzt dabei systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente nach § 13 SGB IX, die noch erstellt werden müssen). Dabei ist wichtig zu erkennen, dass § 36 SGB VIII den „Gesamtplan“ für die Eingliederungshilfe des SGB VIII regelt und den Anforderungen des § 13 SGB IX genügen muss.

Falls neben einem Bedarf nach § 35 a SGB VIII auch Teilhabebedarfe aus anderen Leistungsgruppen oder bei anderen Rehabilitationsträgern bestehen, ist das Teilhabeplanverfahren gem. § 19 ff SGB IX einzuleiten.

Die Fachkraft im ASD muss also die Frage beantworten können, aus welchen Leistungsgruppen und welchen Leistungsgesetzen diese Bedarfe gedeckt werden können. Falls dafür ein Antrag erforderlich ist, muss auf eine Antragstellung bei diesem Träger oder diesen Trägern hingewirkt werden. Allerdings tritt nicht etwa das Gesamtplanverfahren an die Stelle des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII. Vielmehr ist das Hilfeplanverfahren die speziellere Ausgestaltung des Gesamtplanverfahrens, mit der Maßgabe, dass das Bedarfsermittlungsinstrument den Vorgaben entsprechen muss.

Ab dem 1. Januar 2020 wird abschließend § 35a SGB VIII an die Eingliederungshilfe des SGB IX angepasst. Das bedeutet, dass die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach wie vor nicht als völlig „eigenständige“ Form der Eingliederungshilfe aufgefasst werden kann, sondern wie bisher Aufgabe und Ziele der Hilfe, sowie Art und Form der Leistung sich aus den Vorschriften ergeben, die für alle anderen Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe gelten.

Aktuell leistet das Jugendamt in ca. 27 Fällen (stationär wie auch ambulant) Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII. Das Arbeitsvolumen (siehe oben) und die für Bedarfsdeckung aufgebrauchten Mittel nehmen jährlich zu. Von einer weiteren Steigerung durch das BTHG ist auszugehen.

Hinzukommend müssen die jeweiligen Standards der Bearbeitung angepasst werden. Die Fachkraft muss zukünftig in der Lage sein

- eine entsprechende Zuständigkeit zu klären,
- trägerübergreifenden Reha-Bedarfe im gesamten Behindertenrecht festzustellen,
- gutachterliche Stellungnahmen vorzunehmen und diese bewerten zu lernen,
- alle Leistungserbringer einzubeziehen,
- Leistungsziele festzulegen und diese fortzuschreiben,
- Teilhabepäne anzufertigen und bei Bedarf Teilhabekonferenzen durchzuführen.

Die „neuen“ Eingliederungshilfeanforderungen setzen somit ein umfassendes Wissen im gesamten Behinderungsbereich voraus.

Um die fachgerechte, qualifizierte und effiziente Ausgestaltung der Eingliederungshilfe (gem. BTHG) heute und zukünftig zu gewährleisten und im Sinne der Betroffenen zu handeln, erscheint es aus hiesiger Sicht unabdingbar, dafür speziell ausgebildetes, zusätzliches Personal vorzuhalten.

Schon Mitte Juni 2019 werden die Ansprechstellen für Rehabilitation und Teilhabe (§ 12 SGB IX) eingerichtet. Damit ist die Anforderung, vernetzter zu denken und zu handeln, schon ab Mitte diesen Jahres koordiniert durch die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation im Jugendamt angekommen (Anlage). Auch dies spricht für eine zügige Besetzung zum 01.08.2019.

### **Eingruppierung Stelle Eingliederungshilfe ASD**

Voraussetzung für die Wahrnehmung der Stelle ist die Ausbildung zum Sozialarbeiter/zur Sozialarbeiterin mit staatlicher Anerkennung.

### **Auswirkungen auf die „Wirtschaftliche Jugendhilfe“**

Die weitere Bearbeitung der Eingliederungshilfefälle in den Wirtschaftlichen Hilfen ist mit zu betrachten. Auf der Grundlage der Daten von 2012 steigt der Stellenbedarf in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe aktuell durch die Zunahme der Fallzahlen Eingliederungshilfen von damals 0,68 VZÄ-Stellenanteile allein schon auf 0,75 VZÄ-

Stellenanteile.

Bis zur Aufstellung des Stellenplanes/Stellenverzeichnisses 2020 ist die Stelle Wirtschaftliche Hilfen im Jugendamt ebenfalls neu zu bemessen. Die allgemeine Fallzahlensteigerung und -entwicklung im Allgemeinen Sozialen Dienst wirkt sich unmittelbar auf die Stelle Wirtschaftliche Hilfen aus. Bei der Einrichtung des Jugendamtes 1999 wurden zur weiteren Bearbeitung der Hilfefälle in der Wirtschaftlichen Hilfe 0,5 Stellenanteile bei 2,5 VZÄ SozialarbeiterInnen bemessen. Das Verhältnis entsprach damals 1:5.

20 Jahre später sind zur Bearbeitung der Fälle im ASD aktuell und perspektivisch 5,5 bzw. 6 VZÄ (5 Stellen ASD, 0,5 Stellen AFH und 0,5 Stellen Eingliederungshilfe) erforderlich. Für die Wirtschaftlichen Hilfen sind aktuell 0,948 VZÄ im Stellenverzeichnis auf den Stellen Nr. 1.51.05 und 1.51.29 bemessen. Die Stelle 1.51.05 ist zu 100% der Wirtschaftlichen Hilfen zuzurechnen. Die Stelle 1.51.29 ist anteilig (Bemessung April 2017) mit einem Anteil von 0,284 VZÄ der Wirtschaftlichen Hilfe (hier Rechnungswesen) hinzuzurechnen. Insbesondere die Stelle 1.51.05 bedarf einer Neubemessung. Der Bearbeitungsmehraufwand, der im Zuge der Novellierung des BTHG auch in der Wirtschaftlichen Hilfe erwartet wird, wird in die neue Bemessung mit einfließen.

Die Auswirkungen der Bemessung werden im Stellenplanverzeichnis/Stellenplan 2020 dargestellt.

**Anlage:**

Erläuterungen zu Ansprechstellen für Rehabilitation und Teilhabe

Bundesarbeitsgemeinschaft  
für Rehabilitation e.V.  
Solmsstraße 18  
Gebäude E  
60486 Frankfurt am Main

Telefon 069.60 50 18-0  
Telefax 069.60 50 18-29  
info@bar-frankfurt.de  
www.bar-frankfurt.de

Jugendämter in Nordrhein-Westfalen

---

Frankfurt am Main, 24. Mai 2019

Ansprechpartner/in: Markus Twehues  
Christoph Gerullis

Tel.: 069/ 60 50 18 - 25 / - 15

E-Mail: markus.twehues@bar-frankfurt.de  
christoph.gerullis@bar-frankfurt.de

Az: 30-20-01-00

## **Ansprechstellen für Rehabilitation und Teilhabe**

*Bundesweites Online-Verzeichnis der nach § 12 SGB IX zu benennenden Ansprechstellen*

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) wurden Ende letzten Jahres die konzeptionellen Umsetzungsarbeiten zur Erstellung eines bundesweiten Online-Verzeichnisses der Ansprechstellen nach § 12 SGB IX aufgenommen. Die Arbeiten sind weit fortgeschritten und umfassen auch die technischen Möglichkeiten für die Online-Erfassung der jeweiligen Kontaktdaten der Ansprechstellen. Derzeit liegen bereits ca. 450 Eintragungen mit Kontaktdaten der Ansprechstellen aus den verschiedenen Trägerbereichen vor.

Die insgesamt in § 12 SGB IX genannten Sozialleistungsträger, und damit auch Sie als Träger der Jugendhilfe, sind jetzt aufgerufen und eingeladen sich unter <http://staging2.ansprechstellen.de> zu registrieren und ihre jeweilige Erreichbarkeit als Ansprechstelle einzustellen. Eine Hilfestellung gebende Anleitung für die Registrierung und Erfassung der Ansprechstelle(n) kann direkt auf dieser Webseite innerhalb der Kopfzeile unter „Service“ abgerufen werden.

Wesentliche Hintergründe und Informationen zu den Ansprechstellen zur Rehabilitation und Teilhabe können Sie der **Anlage** entnehmen.

Das Online-Verzeichnis der Ansprechstellen für Rehabilitation und Teilhabe wird unter [www.ansprechstellen.de](http://www.ansprechstellen.de) am 19. Juni 2019 online veröffentlicht. Um sicherzustellen, dass bereits mit diesem Tag auch Ihre Ansprechstelle nach § 12 SGB IX online abrufbar ist, nehmen Sie doch bitte nach Möglichkeit die Registrierung und Eintragung ihrer Kontaktdaten bis zum 14. Juni 2019 vor.

Wir danken den beiden Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen für ihre Unterstützung und für die Weitergabe dieser Informationen.

Für Anregungen oder Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink that reads "B. Giraud". The signature is written in a cursive, flowing style.

i.V. Bernd Giraud

Fachbereichsleiter Programme und Produkte

Anlage

## Ansprechstellen für Rehabilitation und Teilhabe (§ 12 SGB IX)

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) stellt den Menschen mit seinem individuellen Bedarf in den Mittelpunkt. Die notwendigen Unterstützungen sind hierzu an dem Ziel der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe auszurichten. Um mögliche Nachteile des weiterhin bestehenden gegliederten Sozialleistungssystems auszugleichen, hat der Gesetzgeber mit dem BTHG die Regelungen zur Zusammenarbeit der Träger geschärft. Leistungen und Services sollen „wie aus einer Hand“ erbracht werden. Die Neuregelungen beziehen sich hierzu u.a. auf

- die Erkennung von Hilfebedarfen auch außerhalb eigener Zuständigkeiten,
- eine schnelle Klärung von Zuständigkeiten,
- Entscheidungen innerhalb enger Fristen sowie
- die Koordinierung der Hilfen zwischen mehreren Leistungsträgern.

Hiernach ist es mehr denn je erforderlich, dass die Reha-Träger untereinander und auch mit allen weiteren am Reha-Prozess Beteiligten enger kooperieren als dies bisher der Fall war. Künftig heißt es vernetzter zu denken und auch zu handeln. Eine solche Zusammenarbeit basiert letztlich immer auf Kommunikation und diese benötigt wiederum eine gemeinsame Struktur der gegenseitigen Erreichbarkeit.

Nach § 12 SGB IX sind die Rehabilitationsträger sowie weitere Sozialleistungsträger, wie die Integrationsämter, die Jobcenter und Pflegekassen insgesamt und unmittelbar aufgefordert innerhalb ihrer Organisation Ansprechstellen für Rehabilitation und Teilhabe zu benennen. Damit nimmt der Gesetzgeber jeden einzelnen dieser Träger in die (Informations-) Pflicht. Es geht hierbei um die Vermittlung von Informationsangeboten, vor allem über

- Inhalt und Ziele von Leistungen zur Teilhabe,
- die Möglichkeit der Leistungsausführung auch als persönliches Budget,
- das Verfahren zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe und
- Angebote der Beratung, einschließlich der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB.

Das webbasierte Verzeichnis der Ansprechstellen für Rehabilitation und Teilhabe ist ein Online-Serviceangebot der [Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation \(BAR e.V.\)](#). Unter [www.ansprechstellen.de](http://www.ansprechstellen.de) werden ab dem 19. Juni 2019 die jeweiligen Kontaktdaten online veröffentlicht. Von der Zusammenfassung und Systematisierung der jeweiligen Kontaktdatenprofile an einem Ort werden letztlich die genannten Zielgruppen des § 12 SGB IX insgesamt profitieren,

- Ratsuchenden wird der Zugang zu einem umfangreichen Informationsservice, einschließlich Informationen zu weitergehenden Beratungsangeboten erleichtert,
- Arbeitgeber werden dabei unterstützt den richtigen Ansprechpartner zu finden, der z.B. bei Fragen zu Maßnahmen der (Wieder-)Eingliederung am Arbeitsplatz Auskünfte erteilt
- den Leistungsträgern selbst bietet es den Service einen Ansprechpartner bei anderen Trägern für die Lösung konkreter Einzelfälle zu finden und andererseits auch selbst auffindbar zu sein.

Die Ansprechstellen für Rehabilitation und Teilhabe können somit einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, die Leistungsfähigkeit des gegliederten Sozialleistungssystems zu erhöhen.



I - Jugendamt / Jugendzentrum

**"Taschengeldbörse"**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	18.06.2019	Kenntnisnahme

In Kooperation zwischen Quartiersmanagement Siebenborn, Engelbert-von-Berg-Gymnasium, Seniorenbeauftragter und Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth wird eine Taschengeldbörse aufgebaut. Im Folgenden wird ein stichwortartiger Überblick gegeben.

**Wozu:** Ziel ist die Förderung generationsübergreifender Kontakte zwischen Jugendlichen und Seniorinnen und Senioren durch Nachbarschaftshilfe auf Taschengeldbasis.

**Wer:**

- Wipperfürther Jugendliche im Alter von 14/15 bis etwa 20 Jahren
- Wipperfürther Seniorinnen und Senioren ab ca. 60 Jahre
- Auftakt zunächst im Quartier Siebenborn und mit Schülern einer Klasse des E.v.B.-Gymnasiums; später Ausweitung auf das gesamte Stadtgebiet und weitere Jugendliche möglich.

**Was:** Die Taschengeldbörse ist ein Forum, in dem kleine Hilfstätigkeiten gegen ein Taschengeld angeboten und ausgeführt werden.  
 Hilfstätigkeiten sind einmalige, kurze Hilfestellungen, wie z.B. Hilfe bei der Einrichtung eines Handys, Auswechseln einer Glühlampe, einmaliges Fegen des Hofes, Backen eines Kuchens, Gardinen ab- bzw. aufhängen etc.  
 Der Umfang darf dabei zwei Stunden in der Woche bzw. zehn Stunden im Monat nicht überschreiten. (Abgrenzung zum Mini-Job)  
 Darüber hinaus soll keine Regelmäßigkeit in der Ausführung entstehen. (Entgegenwirken von Schwarzarbeit bzw. keine Reduzierung von Aufträgen bei gewerblichen Dienstleistungsunternehmen.)

**Wie:** Durch Bereitstellung einer Internetplattform inkl. einer Smartphone-App ([www.dasnez.de](http://www.dasnez.de) bzw. die „dasnez-App“) können sich potentielle Jobanbieter und sogenannte Jobber in entsprechende Listen eintragen und so Kontakt für die Hilfstätigkeiten herstellen (per E-Mail oder per Telefon). Im Registrierungsprozess wird es einen persönlichen Kontakt zwischen der oder dem Interessierten geben, währenddessen die Personen kennengelernt und verschiedene Erklärungen (z.B. Einverständniserklärung Eltern) unterschrieben werden.

**Womit:** Grundlage bildet die Website bzw. die Smartphone-App „dasnez“, die durch die Stadt Delbrück bereitgestellt wird und der wir uns anschließen werden. Die Datenbank dieser Plattform wird durch einen Mitarbeiter der Hansestadt

Wipperfürth aktuell gehalten und gepflegt. Darüber hinaus gibt es auf der Website ein moderiertes Rückmelde-System, das sowohl Jobanbieter als auch Jobber nutzen können.

Kosten: Es entstehen jährliche Kosten von 600 € (Hostinggebühren Datenbankplattform), die aus Jugendhilfemitteln getragen werden.

#### Zeitliche Perspektive / weitere Schritte bis zum Start der Taschengeldbörse

1. Vorstellung der Aktion „Taschengeldbörse“ im VV der Stadtverwaltung der Hansestadt Wipperfürth *im Mai 2019*
2. Weitere konzeptionelle Treffen der Kooperationspartner zur Konzept- und Formularerstellung *bis zu den Sommerferien 2019*
3. Vorstellung der Taschengeldbörse im Jugendhilfeausschuss der Hansestadt Wipperfürth *am 18.06.2019*
4. Vorstellung der Taschengeldbörse im Ausschuss für Schule und Soziales der Hansestadt Wipperfürth *am 19.06.2019*
5. Beitritt zur Taschengeldbörse „dasnez“ der Stadt Delbrück und Einrichtung der Website bzw. der Smartphone-App (*nach den Ausschuss-Sitzungen*)
6. Kontaktherstellung und Treffen mit der Schülervertretung des E.v.B.-Gymnasiums *bis zu den Sommerferien 2019*
7. Kontaktherstellung zur Elternpflegschaft des E.v.B.-Gymnasiums *bis zum Beginn des Schuljahres 2019/2020*
8. Vorstellung des Konzeptes inkl. eines Planspiels zu Testzwecken in einer Klasse 8 des E.v.B.-Gymnasiums *evtl. am 01.07.2019* unter Mitwirkung von Senioren
9. Vorstellung der Taschengeldbörse in der Lehrerkonferenz des E.v.B.-Gymnasiums *am 26.08.2019*
10. Planung und Durchführung eines Aktionstages *Anfang Oktober 2019* im Quartier Siebenborn unter Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern der vorgenannten 8. Klasse des E.v.B.-Gymnasiums in Zusammenarbeit mit der Heliosklinik (Bereitstellung eines „Altersanzugs“) als offizieller Start der Taschengeldbörse in Wipperfürth



I - Jugendamt / Jugendzentrum

**Bearbeitung von Unterhaltsvorschussleistungen**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	18.06.2019	Kenntnisnahme

Das Unterhaltsvorschussgesetz wurde mit Wirkung zum 01.07.2017 neu gefasst. Seit dem gibt es keine Höchstbezugsdauergränze und keine Höchstaltersgränze mehr. Bis dahin wurde Unterhaltsvorschuss höchstens für 72 Monate/6 Jahre und bis zu einem Lebensalter des Kindes von 12 Jahren gewährt.

Entsprechend können nun Unterhaltsvorschussleistungen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen von Geburt an bis zur Volljährigkeit geleistet werden. Damit einher ging die Neuverteilung der Lasten: Der Bund trägt nun 40 %, die Kommunen und die Länder jeweils 30 % der Aufwendungen. Die Aufteilung der Erträge aus dem Rückgriff erfolgt so, dass die Kommunen 50 %, der Bund 40 % und das Land 10 % erhalten. Damit verbunden waren organisatorische und prozessorientierte Änderungen in der Sachbearbeitung im Jugendamt.

Seit dem 1.7.2017 kam es im Jugendamt Wipperfürth – wie auch in den anderen Jugendämtern – zu einem sprunghaften Anstieg der Antragstellungen.

Fallzahlenentwicklung:

- bis 30.06.2017: 88 laufende Fälle
- ab 01.07.2017: um 47 neue Fälle auf 135 Fälle bis Dezember 2017
- 2018 170 Fälle
- 2019 178 Fälle (bis 31.3.2019)

Gesamtsummen der Ausgaben:

- 2016 143.180 €
- 2017 243.976 €
- 2018 414.245 €
- 2019 157.089 € (bis 30.04.2019)

Der Schwerpunkt der Sachbearbeitung liegt nunmehr auf der Antragsbearbeitung, Bewilligung und Zahlbarmachung. Außerdem war und bleibt Ziel, die Rückgriffsbearbeitung weiter zu verstärken und wenn möglich auszubauen.

Rückgriffsquote:

- 2016 18,45 %
- 2017 15,09 %
- 2018 16,75 %
- 2019 23,75 % (bis 30.04.2019)

Die Verwaltung reagierte mit folgenden Maßnahmen auf die geänderte Situation: Wurde

in 2016 noch ein Stellenbedarf von 0,382 VZÄ festgestellt, erhöhte sich dieser auf 0,543 VZÄ. Im Januar 2019 wurde eine nochmalige Bemessung mit dem Ergebnis durchgeführt, dass zur qualifizierten Bearbeitung im UVG fast eine ganze Stelle, 0,980 VZÄ, erforderlich ist. Durch interne Umorganisation konnte auf diese neue Sachlage adäquat reagiert werden. Das Sachgebiet UVG ist nunmehr mit zwei Teilzeitkräften entsprechend dem Bedarf besetzt. Die Mitarbeiterinnen nehmen regelmäßig an entsprechenden Fortbildungen teil.

Zum 01.07.2019 wird die Zuständigkeit für die Geltendmachung und Vollstreckung des Rückgriffs auf die Finanzverwaltung NRW übertragen. Nur für die Fälle, die ab 01.07.2019 NEU zur Entscheidung eingereicht werden. D.h. alle Altfälle, aktuell 350 Fälle (laufend und eingestellt mit offenen Forderungen), mit einer Verjährungszeit von 30 Jahren, bleiben bei der Unterhaltsvorschussbearbeitung des Jugendamtes Wipperfürth.

Die beiden Sachbearbeiterinnen im UVG besuchen hierzu Seminare und sind gut in die Thematik eingearbeitet. Die Verordnung über die Erhebung und Übermittlung von Daten zum Rückgriff nach § 2 UVG vom 10.05.2019 ist seit 31.5.2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW veröffentlicht. Noch werden Konkretisierungen der Finanzverwaltung erwartet, wie genau die webbasierte Übertragung und der Prozess der Übergabe der Daten und Dokumente ausgestaltet werden soll.



I - Jugendamt / Jugendzentrum

**Trägerwechsel KiTa Don Bosco**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	18.06.2019	Kenntnisnahme

**Grundsätzlich**

Seit dem Eingang der Kündigung der katholischen Stiftung St. Josef zum Betrieb der Kindertagesstätte Don Bosco sind durch die Verwaltung viele Gespräche geführt worden. Einerseits mit Trägern, die ihr Interesse zum Betrieb der KiTa Don Bosco bekundet haben, andererseits mit der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus und mit den MitarbeiterInnen der Einrichtung. Die verwaltungsinterne Prüfung der Rechtslage hatte schon Ende März ergeben, dass nach Auffassung der Verwaltung die Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus durch die Kündigung der katholischen Stiftung St. Josef wieder Betriebsinhaberin der Kindertagesstätte wurde und insoweit zum heutigen Stand auch noch ist. Eine Überprüfung seitens des Erzbistums ergab kein anderes Ergebnis. Somit fanden weitere Gespräche und Abstimmungen innerhalb der katholischen Gemeinde, dem Erzbistum und der Verwaltung statt. Ziel ist es seitens der Gemeinde St. Nikolaus, die KiTa Don Bosco weiter zu betreiben. Hierfür wurde ihr seitens der Verwaltung Zeit zur internen Abstimmung mit dem Erzbistum bis zum 14.06.2019 gewährt.

**Finanzielle Auswirkungen städtische Trägerschaft / freie Trägerschaft**

Der Betrieb der KiTa Don Bosco wird im Kindergartenjahr 2020/2021 nach dem aktuellen Stand KiBiz 2018 mit einem Gesamtbudget in Höhe von rd. 882.215 € kalkuliert. Bei Übernahme der KiTa in städtische Trägerschaft hat die Organisationsabteilung festgestellt, dass ein Stellenmehrbedarf im Jugendamt und im Personal/Organisationsservice von insgesamt 0,8 VZÄ benötigt würde. Bei vollständiger Übernahme der Kita zuzüglich aller Gemeinkosten overhead und Sachkosten wird Aufwand in Höhe von rund 917.360 € für den städtischen Haushalt erwartet. Ohne die Einnahmen aus Elternbeiträgen (rd. 55.000 €) bedeutet das für die Hansestadt Wipperfürth Aufwand in Höhe von:

- 520.750 € bei einer kirchlichen Trägerschaft und
- 524.850 € bei freier Trägerschaft der KiTa.
- 609.200 € bei Übernahme in eigene Trägerschaft.

Der Betrieb in eigener, städtischer Trägerschaft wäre demnach das ausgabenintensivste Modell für die Hansestadt Wipperfürth.

## **Weiteres Verfahren**

Der Trägerwechsel vollzieht sich innerhalb der katholischen Kirchengemeinde. Das Jugendamt / die Fachberatung Kindergärten wird insofern nur noch moderierend tätig.

Sollte sich die katholische Gemeinde gegen einen Betrieb der KiTa Don Bosco in ihrer Trägerschaft ab dem 1.8.2020 entscheiden ist als nächster Schritt das Interessenbekundungsverfahren seitens des Jugendamtes zu starten.

Für den Rücklauf des Interessensbekundungsverfahrens wird eine Frist von einem Monat gesetzt. Die Interessensbekundungen liegen dann der Verwaltung in den Sommerferien vor. Über die Sommerferien und bis Mitte September sind durch die Fachberatung Kita im Jugendamt vergleichbare Ergebnisse sicherzustellen durch Sichten/Klärung von Fragen. Dafür benötigt die Verwaltung Zeit bis Mitte September.

Danach könnten sich die in Frage kommenden Träger im Elternbeirat der KiTa Don Bosco vorstellen. Der Elternbeirat gibt ein Votum ab. Mit diesem Votum würden sich die Trägervertreter dann dem Jugendhilfeausschuss in einer Sondersitzung vorstellen.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet in dieser Sondersitzung über den künftigen Träger der KiTa Don Bosco. Termin für die Sondersitzung bei strengem Zeitplan wäre möglicherweise vor den Herbstferien in der 41. KW.